

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

- 37. Richtlinien für den Voranschlag 2014 der Gemeinden und Gemeindeverbände
- 38. Neuer Service für Gemeinden Experten ins Dorf holen – der neu gegründete Gestaltungsbeirat
- 39. Dienstrechtsnovellen 2013
- 40. Entlassung durch den Bürgermeister

- 41. Vervielfältigungen an Schulen Vergütung nach § 42b Urheberrechtsgesetz
- **42.** Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2013
- 43. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Oktober 2013
 Verbraucherpreisindex für August 2013 (vorläufiges Ergebnis)

37.

Richtlinien für den Voranschlag 2014 der Gemeinden und Gemeindeverbände

I. 1. Rückblick 2013

Vom Bundesministerium für Finanzen wurde eine Steigerung der kassenmäßigen Ertragsanteile für 2013 in der Höhe von 3,4% prognostiziert. Für die Erstellung der Gemeindevoranschläge 2013 wurde seitens der Abteilung Gemeindeangelegenheiten mit einer Steigerung von 2,0% gerechnet. Die Entwicklung der Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben war durchaus positiver als vorerst angenommen. Die kassenmäßigen Ertragsanteile werden im Jahr 2013 voraussichtlich um und 26,9 Mio. € (+ 3,63 %) ansteigen.

Übersicht über Aufkommen und Verteilung der Abgabenertragsanteile 2013:

	Vorschüsse	Vorschüsse	Differenz	
	2012	2013	Absolut	%
Jänner	76.575.062,00	79.318.844,00	2.743.782,00	3,58%
Februar	62.774.560,00	62.715.265,00	-59.295,00	-0,09%
März	48.162.405,00	50.858.373,00	2.695.968,00	5,60%
April	68.771.201,00	72.627.343,00	3.856.142,00	5,61%
Mai	47.192.021,00	48.721.790,00	1.529.769,00	3,24%
Juni	44.896.978,00	46.264.119,00	1.367.141,00	3,05%
Juli	76.658.774,00	75.433.919,00	-1.224.855,00	-1,60%
August	54.482.000,00	55.965.649,00	1.483.649,00	2,72%
September	54.906.678,00	59.572.168,00	4.665.490,00	8,50%
Oktober	74.753.192,00	75.087.277,00	334.085,00	0,45%
November	52.098.329,00	61.842.021,00	9.743.692,00	18,70%
Dezember *)	62.486.527,00	63.500.000,00	1.013.473,00	1,62%
ESt-VZ	11.946.177,00	11.950.000,00	3.823,00	0,03%
	735.703.904,00	763.856.768,00	28.152.864,00	3,83%
Zwischenabrechnung	7.345.569,00	6.143.123,00	-1.202.446,00	-16,37%
	743.049.473,00	769.999.891,00	26.950.418,00	3,63%

^{*)} Die Vorschüsse Dezember 2013 sind geschätzt!

I. 2. Vorschau 2014

Für das Jahr 2014 geht das Bundesministerium für Finanzen laut der letzten Prognose vom Oktober 2013 von einer Steigerung der kassenmäßigen Ertragsanteile gegenüber 2013 von 1,99% aus. Die aktuellen Prognosen liegen damit deutlich unter den noch im Frühjahr 2013 geschätzten Steigerungsraten. Zurückzuführen ist dieser Rückgang auf die nunmehr wesentlich schlechteren Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute. Traditionell liegt die Empfehlung der Abteilung Gemeindeangelegenheiten etwas unter den Annahmen des Bundeministeriums für Finanzen. Für das Jahr 2014 wird von einer Steigerung der kassenmäßigen Ertragsanteile von 1,50% (Brutto-Ertragsanteile) ausgegangen.

Im Jahr 2014 werden gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 die Ertragsanteile nach der Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2012 abgerechnet. Die aktuelle Volkszahl zur im Finanzjahr 2014 relevanten Registerzählung können auf der Homepage der Statistik Austria (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen/index.html) abgefragt werden.

II. Gesamtbemessungsgrundlagen

1. Einwohnerzahl Tirols		
gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008		
(Stand 31. Oktober 2012)		715.112
2. abgestufter Bevölkerungs-		
schlüssel 2014		1.245.926,791
3. Finanzkraft I 2014	Euro	130.046.294,00
4. Finanzkraft II 2014	Euro	746.620.040,00
5. Finanzkraft III 2014	Euro	130.618.522,00
Finanzkraft III 2014 je Einwohner	Euro	182,65
6. geschätzte Ertragsanteile 2014	Euro	792.258.000,00
Bedarfsausgleich	Euro	31.195.129,00
Getränkesteuerausgleich	Euro	64.120.000,00
Werbesteuernausgleich	Euro	610.000,00
Werbeabgabe	Euro	3.200.000,00
Ausgleichs-Vorausanteil		
gemäß § 11 Abs. 5 FAG 2008	Euro	15.570.000,00
Ausgleichs-Vorausanteil		
gemäß § 11 Abs. 6 FAG 2008	Euro	8.990.000,00
Ausgleichs-Vorausanteil		
gemäß § 11 Abs. 8 FAG 2008	Euro	3.010.000,00
Bemessungsgrundlage		
zur Berechnung der Rest EA		
(inkl. Vorwegabzug		5 (5 0 4 2 4 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
ehemaliges Pflegegeld)	Euro	565.812.400,00
je Einheit des abgestuften	г	45.4.120
Bevölkerungsschlüssels	Euro	454,129
Vorwegabzug		
gemäß § 11 Abs. 2 Z 8 FAG 2008	Euro	10.549.000,00
(Gemeindeanteil Pflegegeld) Rest EA	Euro	
	Е	555.262.400,00
Landesumlage: 7,46%	Euro	58.594.000,00

"Ausgleichs-Vorausanteil": Gemäß § 11 Abs. 5 FAG 2008 erhält jede Gemeinde einen Ausgleichs-Vorausanteil, der nach der aktuellen Einwohnerzahl gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 bemessen wird. Die Einstufung in die Größenklassen erfolgt nach dem Ergebnis der Volkszählung 2001.

Kopfquoten für den Voranschlag 2014

bis 9.300 Einwohner	Euro	4,04
10.001 bis 18.000 Einwohner	Euro	62,18
über 50.000 Einwohner	Euro	68,11

"Ausgleichs-Vorausanteil" gemäß § 11 Abs. 6 FAG 2008: "Verlustausgleich – Änderung abgestufter Bevölkerungsschlüssel". Gemeinden mit der entsprechenden Einwohnerzahl erhalten einen Vorausanteil, verteilt nach der aktuellen Einwohnerzahl gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008. Die Einstufung in die Größenklassen erfolgt nach der Volkszahl 2010.

Kopfquoten für den Voranschlag 2014

10.001 bis 18.000 Einwohner	Euro	35,16
über 50.000 Einwohner	Euro	49,22
Stadtgemeinde Imst	Euro	4,25

"Ausgleichs-Vorausanteil" gemäß § 11 Abs. 8 FAG 2008: "Ausgleich - Abschaffung der Selbstträgerschaft": Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern erhalten einen Vorausanteil, der je Einwohner und nach Größenklassen laut Volkszählung 2001 ermittelt wird.

Kopfquoten für den Voranschlag 2014

2.001 bis 5.000 Einwohner	Euro	4,79
5.001 bis 10.000 Einwohner	Euro	5,27
10.001 bis 20.000 Einwohner	Euro	5,80
60.001 und mehr Einwohner	Euro	9,70

III. Berechnung der Bemessungsgrundlagen für die Gemeinde

1. Die Grunddaten für die Berechnung der Finanzkraft I, II und III wurden im Rahmen der Finanzkrafterhebung von den Gemeinden gemeldet und können in der Gemeindeanwendung im Vorgang Finanzkraft 2014 abgefragt werden.

2. Berechnung der Finanzkraft III 2014:

Finanzkraft I Euro
Finanzzuweisung
gemäß § 21 Abs. 7 FAG 2008
(1. Verteilungsvorgang Bund) Euro +
Finanzkraft III 2014 Euro

- 3. Ertragsanteile 2014:
- a) Bedarfsausgleich 2014

Finanzbedarf = aBS

(abgestufter Bevölkerungsschlüssel) × € 182,65 Euro

Finanzkraft III 2014 Euro – Differenzbetrag Euro
Bedarfsausgleich = 30% des Differenzbetrages wenn dieser positiv ist Euro

b) Getränkesteuer

ausgleich –

Ansatz 9250+8593 Euro wird im Portal bekannt gegeben

 c) Werbesteuernausgleich – Ansatz. 9250+8595 (nur für Gemeinden, die in den Jahren 1996 bis 1998 Ankündigungssteuer eingehoben haben)

47% vom Mittelwert

Ankündigungs-

steuer 96–98 Euro

d) Werbeabgabe –

Ansatz 9250+8595

€ 4,47 je Einwohner

(Volkszahl

zum 31. Oktober 2012) Euro

e) Restertragsanteile –
Ansatz 9250+8591
abgestufter Bevölkerungsschlüssel × 454,129 Euro
minus Vorwegabzug gemäß
§ 11 Abs. 2 Z 8 FAG 2008
(Gemeindeanteil
am Vorwegabzug
Landes-Pflegegeld Euro –
Restertragsanteile Euro

Mittelfristige Finanzplanung:

Prognose der jährliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr:

	VA 2014	MFP 2015	MFP 2016	MFP 2017	MFP 2018
Ertrags- anteile	1,50%	2,50%	2,50%	3,00%	3,00%

Berechnung des Vorwegabzuges gemäß § 11 Abs. 2 Z. 8 FAG 2008

		Gemeindeanteil am Landespflegegeld 2010				
Bezirk	Finanzkraft II	in %	je Bezirk	in % der Finanzkraft II		
Imst	54.041.641	8,105%	854.996,00	1,58%		
Innsbruck Land	156.760.332	22,847%	2.410.130,00	1,54%		
Kitzbühel	61.670.288	8,192%	864.174,00	1,40%		
Kufstein	100.370.887	11,605%	1.224.211,00	1,22%		
Landeck	43.859.584	5,841%	616.167,00	1,40%		
Lienz	46.243.414	9,362%	987.597,00	2,14%		
Reutte	31.622.604	3,476%	366.683,00	1,16%		
Schwaz	78.319.228	10,223%	1.078.424,00	1,38%		
Innsbruck Stadt	173.732.062	20,349%	2.146.616,00	1,24%		
Summe	746.620.040	100,00%	10.549.000,00	1,41%		

4. Getränkesteuer

Die Verteilung des Getränkesteuerausgleiches auf die Gemeinden wurde mit dem Jahr 2011 neu geregelt:

Nach § 11 Abs. 2 Z. 2 FAG 2008 werden im Jahr 2014 60% des Getränkesteuerausgleiches nach der bis Ende 2010 geltenden Rechtslage verteilt (= durchschnittliches Aufkommen in den Jahren 1993 bis 1997).

Die restlichen 40% des Getränkesteuerausgleiches werden in einen Teil für die Gemeinden bis 10.000 Einwohnern und in einen Teil für die Gemeinden über 10.000 Einwohner geteilt. Diese Prozentsätze werden jährlich um 10% angepasst.

Gemeinden bis 10.000 Einwohner erhalten im Jahr 2014 0,40 Euro je Nächtigung gemäß der Nächtigungsstatistik des zweitvorangegangenen Jahres, wobei jedoch für die ersten 1.000 Nächtigungen pro Jahr kein Anteil zusteht. Der Betrag je Nächtigung erhöht sich in den kommenden Jahren um jeweils 0,10 Euro gegenüber dem Vorjahr. Die restlichen Anteile werden nach der

Volkszahl verteilt. Bei Gemeinden über 10.000 Einwohner wird der 40%-Anteil zur Hälfte nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und zur Hälfte nach der Volkszahl aufgeteilt.

Gastgewerbebetriebe:

Gemeinden, in denen die Auseinandersetzung mit Gastgewerbebetrieben über die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist (insbesondere bei "Verlustbetrieben"), wird empfohlen, eine budgetäre Vorsorge in der Größenordnung von etwa 10 v. H. der noch offenen Rückforderungen einzuplanen.

5. Landesumlage 2014

45,06% der Finanzkraft I Euro

6. Personalaufwand

Derzeit sind keine Informationen über eine allgemeine Bezugserhöhung vorhanden. Außer der Berücksichtigung allfälliger Zu- und Abgänge, Beförderungen, Überstellungen und Zeitvorrückungen wird den Gemeinden empfohlen, die Mitteilungen über die Bezugserhöhungen in den Medien zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird in Erinnerung gebracht, dass Beförderungen von Beamten nur zum 1. Jänner oder 1. Juli vorgenommen werden können. Vor der Erstellung des Voranschlages für 2014 ist zu prüfen, welche Beamte im Jahr 2014 nach den Beförderungsrichtlinien für eine Beförderung anstehen. Für die Beförderung ist der erforderliche Dienstposten im Dienstpostenplan mit Gemeinderatsbeschluss entsprechend abzuändern (Kundmachung, Genehmigung der Landesregierung). Es ist darauf zu achten, dass in den Stellenplan zum Voranschlag die richtigen Dienstposten (Beamte) und Planstellen (Vertragsbedienstete und sonstige Bedienstete) aufgenommen werden.

7. Beitrag an den Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister Ansatz. 0000-7521:

Voranschlagsbetrag 2014: € 7,60 je Einwohner auf Basis des endgültigen Ergebnisses der Registerzählung (Volkszählung) 31. Oktober 2011.

8. Beitrag an den Gemeindeverband Krankenund Unfallfürsorge für Gemeindebeamte Ansatz 0100-7520:

Voranschlagsbetrag 2014: Aufwand 2012 laut Schreiben vom 20. März 2013, Zahl KUF-687/2013 *ab*züglich 2,00%

 Beitrag an den Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten Ansatz 0800-7520:

Voranschlagsbetrag 2014: Akontozahlung 2013 zuzüglich 3%. Das entspricht gegenüber der endgültigen Ausfallsleistung 2012 einer Erhöhung um 3,00% (laut Schreiben vom 14. Mai 2013, Zahl PF-1/1154/2013).

- 10. Beitrag an den Pensionsfonds
 für Sprengelärzte Ansatz 0800-7510:
 Ansatz 2014: € 3,10 je Einwohner 2012 gemäß
 § 9 Abs. 9 FAG 2008.
- 11. Aufgrund der von der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei bekannt gegebenen Ziffern ergeben sich für kaufmännische und gewerbliche Landesberufsschulen nachstehende Investitionsbeiträge Ansatz 2200-7512: alle Gemeinden Tirols € 3.188.914,75

Beitrag 2014: 0,812049% der Kommunalsteuer 2012 und € 2,01 je Einwohner 31. Oktober 2012

zuzüglich alle Gemeinden Nordtirols: € 112.000,00

Beitrag 2014: 0,030017% der Kommunalsteuer 2012 und € 0,08 je Einwohner 31. Oktober 2012

zuzüglich alle Gemeinden im Bezirk Kufstein: € 688.264,75

Beitrag 2014: 1,133797% der Kommunalsteuer 2012 und € 3,04 je Einwohner 31. Oktober 2012

12. Beitrag Sportförderungsfonds, € 2.389.184,–,
Ansatz 2690-7510:
Voranschlagsbetrag 2014:
0,32% der Finanzkraft II

13. Beitrag Landesgedächtnisstiftung, € 2.239.860,–,
Ansatz 3690-7510:
Voranschlagsbetrag 2014:
0,30% der Finanzkraft II

14. Beitrag zum Mindesteinkommen Hebammen -Ansatz 5120-7510:

Voranschlagsbetrag 2014: Vorschreibung 2013

- 15. Aufgrund der von der **Abteilung Soziales** bekannt gegebenen Zahlen ergeben sich:
- a) Hoheitlicher Beitrag nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz Ansatz 4110-7511
- b) Privatrechtlicher Beitrag nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz Ansatz 4110-7513

- c) Privatrechtlicher Beitrag (TMSG) Mobile Dienste – Ansatz – 4110-7513
- d) Beitrag nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz Ansatz 4130-7510
- e) Zuwendung des Landes für Sozialhilfe Strafgelder Ansatz 4110+8611
- f) Zweckzuschuss laut Pflegefondsgesetz Ansatz 9450+8610

	geschätzter Beitrag 2014					
Bezirk	TMSG		TRG	Straf- gelder	Pflegefonds Zweck- zuschuss	
	hoheitlich	privatrechtlich	Mobile Dienste	•		
Imst	587.993	2.010.572	664.664	3.608.735	425.568	507.818
Ibk.Land	4.286.274	5.949.202	1.659.658	10.549.319	2.599.955	1.502.615
Kitzbühel	268.077	1.853.797	1.079.078	3.216.481	272.025	468.221
Kufstein	1.300.397	3.361.038	1.240.239	5.459.249	900.100	848.911
Landeck	279.926	1.485.238	615.615	2.482.735	240.591	375.133
Lienz	162.920	2.010.572	1.616.615	3.576.431	185.582	507.818
Reutte	242.899	698.612	199.199	1.984.343	194.649	176.451
Schwaz	841.259	2.709.183	919.919	5.066.996	610.545	684.270
Ibk.Stadt	6.841.155	7.426.188	2.015.013	10.203.212	615.985	1.875.663
Summe	14.810.900	27.504.402	10.010.000	46.147.501	6.045.000	6.946.900

			Ansatz 2014 in % der Finanzkraft II					
Bezirk	FK II		TMSG			Straf-	Pflegefonds	
	2012	hoheitlich	privatrechtlich	Mobile Dienste	TRG	gelder	Zweck- zuschuss	
Imst	54.041.641	1,09%	3,72%	1,23%	6,68%	0,79%	0,94%	
Ibk.Land	156.760.332	2,73%	3,80%	1,06%	6,73%	1,66%	0,96%	
Kitzbühel	61.670.288	0,43%	3,01%	1,75%	5,22%	0,44%	0,76%	
Kufstein	100.370.887	1,30%	3,35%	1,24%	5,44%	0,90%	0,85%	
Landeck	43.859.584	0,64%	3,39%	1,40%	5,66%	0,55%	0,86%	
Lienz	46.243.414	0,35%	4,35%	3,50%	7,73%	0,40%	1,10%	
Reutte	31.622.604	0,77%	2,21%	0,64%	6,28%	0,62%	0,56%	
Schwaz	78.319.228	1,07%	3,46%	1,17%	6,47%	0,78%	0,87%	
Ibk.Stadt	173.732.062	3,94%	4,27%	1,16%	5,87%	0,35%	1,08%	
Summe	746.620.040	1,98%	3,68%	1,34%	6,18%	0,81%	0,93%	

Etwaige Nachzahlungen aufgrund der im Jahr 2014 fälligen Endabrechnung für das Jahr 2013 sind in den geschätzten Beiträgen 2014 nicht enthalten. Es wird empfohlen, den errechneten Voranschlagsbetrag um den bei der Endabrechnung 2012 angefallenen Nachzahlungsbetrag zu erhöhen. Für die mittelfristige Finanzplanung kann nach derzeitigen Gesichtspunkten bei den Sozialausgaben von einer jährlichen Steigerung von 6% ausgegangen werden.

16. Beitrag nach dem **Tiroler Jugendwohlfahrtsge**setz – Ansatz 4390-7510: aufgrund der von der **Abteilung Jugendwohlfahrt** bekanntgegebenen Berechnungsgrundlagen ergibt sich:

	VA	Ansatz 2014 in	
Bezirk	Geschätzter Beitrag	Finanzkraft II	% der Finanzkraft II
Imst	621.288	54.041.641	1,15%
Innsbruck Land	2.343.638	156.760.332	1,50%
Kitzbühel	1.000.965	61.670.288	1,62%
Kufstein	1.462.329	100.370.887	1,46%
Landeck	522.342	43.859.584	1,19%
Lienz	388.880	46.243.414	0,84%
Reutte	423.397	31.622.604	1,34%
Schwaz	1.405.953	78.319.228	1,80%
Innsbruck Stadt	3.336.549	173.732.062	1,92%
Summe	11.505.341	746.620.040	1,54%

Nicht berücksichtigt wurde in dieser Aufstellung eine im Rahmen der Endabrechnung für das Jahr 2013 voraussichtlich anfallende Nachzahlung von rd. € 630.000,—. Es wird deshalb empfohlen den errechneten Betrag um 5,5% zu erhöhen. Bei der mittelfristigen Finanzplanung ist eine jährliche Steigerung von 3% einzuplanen.

17. Beitrag zum **Tiroler Gesundheitsfonds**, € 109.268.000,-, Ansatz 5900-7510: Voranschlagsbetrag 2014: 14,63502% der Finanzkraft II

18. Krankenhausumlage an das Bezirkskrankenhaus – Ansatz 5600-7520:

	VA 2014	Ansatz 2014 in		
Bezirk	Geschätzter Beitrag	Finanzkraft II	% der Finanzkraft II	
Kitzbühel *)	3.240.000	61.670.288	5,25%	
Kufstein *)	5.200.000	100.370.887	5,18%	
Lienz *)	1.875.000	46.243.414	4,05%	
Reutte	wird vom BKH bekannt gegeben			
Schwaz	wird vom BKH bekannt gegeben			

^{*)} vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung

19. Beitrag an das a.ö. Landeskrankenhaus Hall in Tirol – Ansatz 5600-7510:

Innsbruck-Land	3.501.605	156.760.332	2,23%
----------------	-----------	-------------	-------

20. Beitrag an das a.ö. **Krankenhaus Zams**: Investitionsbeitrag – Ansatz 5600-7770:

Imst	1.921.000	54.041.641	3,55%
Landeck	1.559.000	43.859.584	3,55%

Betriebsabgang - Ansatz 5600-7570:

Imst	221.000	54.041.641	0,41%
Landeck	179.000	43.859.584	0,41%

- 21. Beitrag der Gemeinden nach § 11 Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009 Ansatz 5300-7510:

 Nach Rücksprache mit der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz wird der voraussichtliche Gemeindebeitrag 2014 den Gemeinden direkt bekannt gegeben werden.
- 22. Laut Mitteilung des **Tiroler Gemeindeverbandes** werden als **Mitgliedsbeitrag** 2014 € 1,35 je Einwohner zum 31.10.2012 bei einem Einwohnerlimit von 10.000 eingehoben.

Im Hinblick auf die im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) getroffenen Vereinbarungen und unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 90 Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden die Gemeinden aufgefordert einen ausgeglichenen Haushaltsplan 2014 zu beschließen. Die erweiterten Meldeverpflichtungen im ÖStP sehen künftig Finanzplandaten für vier Jahre vor. Die mit dem Voranschlag 2014 vorzulegende mittelfristige Finanzplan (Einnahmen- und Ausgabenübersichten, Voranschlagsquerschnitte, Schuldennachweis) umfassen somit die Jahre 2015 bis 2018. Mit der Unterzeichnung des ÖStP 2012 haben sich die Gemeinden verpflichtet landesweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Ergebnis) zu erzielen. Die Erreichung dieser Vorgaben ist in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sicherlich nicht einfach zu bewerkstelligen. Damit in Summe ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis erreicht werden kann, ist die Budgetdisziplin jeder einzelnen Gemeinde notwendig.

Die für jede Gemeinde errechneten Voranschlagsbeträge und Finanzplandaten werden in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol veröffentlicht.

Neuer Service für Gemeinden Experten ins Dorf holen – der neu gegründete Gestaltungsbeirat

Oft stehen Gemeinden vor besonders wichtigen Entscheidungen Planungen und Genehmigungen betreffend. Ab nun steht das Gremium "Gestaltungsbeirat des Landes" den Gemeinden zur Verfügung. Es besichtigt, beurteilt und diskutiert schwierige Fälle vor Ort und bietet den Gemeinden Entscheidungshilfen. Schließlich sind maßstäbliche Bauten im Dorf und genügend Freiraum für jede Gemeinde ein Markenzeichen!

Tiroler Gestaltungsbeirat ins Leben gerufen

Am 25. September 2013 hat LR Mag. Johannes Tratter den Tiroler Gestaltungsbeirat begrüßt. Die frisch bestellten internationalen Gestaltungsbeiräte Landschaftsplanerin Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Lilli Liĉka aus Wien, Architekt Armando Ruinelli aus Soglio (CH), Architekt Christoph Mayr-Fingerle aus Bozen sowie die Ersatzbeiräte Prof. Dipl.-Ing. Andreas Meck aus Ottobrunn (Dt.) und Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Roland Raderschall aus Meilen (CH) trafen an diesem Tag zur konstituierenden Sitzung im Landhaus zusammen.

Der professionelle "Blick von außen" hilft bei Entscheidungen

Gleich anschließend machten sich die Gestaltungsbeiräte auf den Weg, die ersten drei eingereichten Projekte in den Gemeinden Aschau im Zillertal, Kirchdorf und Kufstein zu begutachten.

Nach einer Kurzvorstellung der Projekte durch die jeweiligen Bürgermeister verschafften sich die Beiräte in einem Vorortrundgang einen Überblick über die Lage. Im Anschluss kam es zu einer persönlichen Vorstellung der Bauaufgaben durch die Planer bzw. die Bauherrn. Vor Ort diskutierten dann die Beiräte und einigten sich auf eine gemeinsame Empfehlung, welche den Gemeinden durch die Geschäftsstelle der Dorferneuerung übermittelt wird. Diese unkomplizierte Handhabe ermöglicht den Gemeinden eine rasche und kompetente Beratung und Hilfe bei ihren Entscheidungen.

Die Probleme und Aufgaben der Gemeinden sind verschiedenster Natur

Die Gestaltungsbeiräte mit ihrem Fachwissen und ihren Erfahrungen sehen die Anliegen in den Gemeinden in einem neutralen Blickwinkel und weisen auf neue ungeahnte Lösungsmöglichkeiten hin. Sie haben die notwendige Distanz, um die Gegebenheiten vor Ort optimal einzuschätzen und zukunftsträchtige Aussagen zu treffen. Unterschiedlich geschulte Augen sehen Dinge, die oft lange verborgen bleiben!

Vielfältige Aufgabenbereiche gleich beim "ersten Beratungsbesuch"

Der Bogen spannte sich von Freiräumen und Platzabfolgen im Dorfzentrum und deren unterschiedlichsten Nutzungen bis hin zur Maßstäblichkeit von Gebäuden im Dorf- und Stadtraum. Die Empfehlungen orientierten sich an traditioneller Bauweise, Baumaterialien und Formensprache, die unsere Tiroler Gemeinden prägen.

Ganz wesentlich für das Gelingen dieses neu eingerichteten Beirates ist die Bereitschaft der Tiroler Gemeinden, an diesem wichtigen Prozess mitzuwirken.

Die dafür zuständige Landesstelle ist die Geschäftsstelle für Dorferneuerung, Tel. 0512/508-3802 (Dipl.-Ing. Klaus Juen), Landhaus 2, http://www.tirol.gv.at/dorferneuerung

Der Gestaltungsbeirat als Service- und Beratungsangebot von Bauvorhaben für Gemeinden ist kostenlos.

Die nächsten Gestaltungsbeiratstermine finden am 22./23. Jänner 2014, am 23./24. April 2014, am 16./17. Juli 2014 und am 24./25. September 2014 statt. Auf der Homepage der Geschäftsstelle für Dorferneuerung können Sie die Antragsformulare unter der Rubrik "Downloads" herunterladen. Die Anträge mit den erforderlichen Projektunterlagen müssen spätestens drei Wochen vor jedem Termin bei der Geschäftsstelle für Dorferneuerung eingereicht werden.

Mit diesem Beirat ist für die Gemeinden ein Instrument geschaffen worden, welches Sie in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe unterstützt.

Dipl.-Ing. Diana Ortner Abteilung Bodenordnung

Dienstrechtsnovellen 2013

Im Oktober-Landtag 2013 wurden Novellen zum Gemeinde-Beamtengesetz 1970, zum Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 und zum Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz beschlossen, die – auf das Wesentliche zusammengefasst – nachstehende Neuerungen für die Bediensteten der Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Stadt Innsbruck mit sich bringen werden:

I. Änderungen im Dienstrecht der Gemeinde-Vertragsbediensteten:

Auf Vertragsbedienstete, die von Gemeinden als Ferialarbeitskräfte beschäftigt werden, sind die Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 künftig nicht mehr anwendbar. Anlass der Ausweitung der schon bisher für Lehrlinge und Praktikanten geltenden Ausnahmebestimmung (§ 1 Abs. 2 lit. h des zitierten Gesetzes) ist die - vor allem auch aus Sicht der betroffenen Ferialarbeitskräfte - unerfreuliche Entwicklung, dass Gemeinden nach der ersatzlosen Streichung der vormals in Geltung stehenden generellen Ausnahme befristeter Dienstverhältnisse vom Geltungsbereich des Gesetzes zusehends von der Beschäftigung von Ferialarbeitskräften Abstand genommen haben. Vor dem Hintergrund der im gegebenen Zusammenhang ergangenen unionsrechtlichen Judikatur (vgl. EuGH 22.04.2010, Rs C-486/08, Zentralbetriebsrat der Landeskrankenhäuser Tirols) ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Bedienstete nur dann als Ferialarbeitskräfte und somit als nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegend angesehen werden können, wenn diese Tätigkeiten verrichten, die sich wesentlich von den Tätigkeiten unterscheiden, die von - dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegenden - Bediensteten wahrgenommen werden. Allein die Tatsache der Befristung eines Dienstverhältnisses rechtfertigt nämlich nicht die dienstrechtliche Schlechterstellung eines Bediensteten im Vergleich zu einem Dauerbeschäftigten, sodass mit einer bloß befristet beschäftigten Ferialarbeitskraft mit einem vergleichbaren Tätigkeitsprofil weiterhin ein reguläres Dienstverhältnis einzugehen ist.

Bisher hatten Vertragsbedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände keinen Anspruch auf Fortzahlung des Monatsentgelts im Fall einer Dienstverhinderung bei Krankheit, wenn diese bereits innerhalb der ersten 14 Kalendertage nach Dienstantritt aufgetreten ist. Auch die Entgeltfortzahlung bei einer Dienstverhinderung aus anderen wichtigen, die Person des Bediensteten betreffenden Gründen setzte eine mindestens einmonatige Dienstleistung des Betroffenen voraus. Diese Wartefristen werden zukünftig entfallen, sodass einzige Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung – wie schon bisher bei einer Dienstverhinderung durch Unfall – der tatsächliche Dienstantritt ist (vgl. die Änderungen in den Abs. 1 und 7 des § 70 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012).

II. Änderungen im Dienstrecht der Gemeindebediensteten(Beamte und Vertragsbedienstete):

Durch die gegenständlichen Novellen werden zunächst diverse Empfehlungen des jüngsten Evaluierungsberichtes der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) umgesetzt, konkret handelt es sich dabei um Antikorruptionsmaßnahmen in Bezug auf den dienstrechtlichen Schutz von Hinweisgebern vor Benachteiligung sowie das Verbot von Folgebeschäftigungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses (bei Beamten auch nach dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand), wenn bestimmte Umstände die sachliche Wahrnehmung der vormals dienstlichen Aufgaben im Nachhinein beeinträchtigen könnten (vgl. insbesondere die neuen §§ 26a und 49 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 bzw. die neuen §§ 12a und 97a des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012).

Als finanzieller Anreiz für einen längeren Verbleib im Dienst wird eine so genannte "Treueabgeltung" eingeführt, die nicht zuletzt das Ziel einer Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters vor Augen hat. Eine Treueabgeltung gebührt folglich nur dann, wenn der Bedienstete, obwohl er bereits einen Anspruch auf eine Pension bzw. einen Ruhebezug hätte, zumindest noch ein Jahr länger im Dienst verbleibt. Sie beträgt diesfalls 150 v. H. des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, erhöht sich für jeden weiteren Monat nach Ablauf des ersten Jahres um weitere 5 v. H. und ist mit 300 v. H. gedeckelt. Ergänzend dazu wird im Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten eine 20. Entlohnungsstufe (die Vorrückung in diese erfolgt nach sechs Jahren) vorgesehen (vgl. insbesondere die Änderungen im § 30 des Gemeindebeamtengesetzes 1970 und den neuen § 65a des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012).

Neu und nach dem Vorbild der diesbezüglich für Bundesbedienstete geltenden Vorschriften geregelt wird die Geschenkannahme durch Gemeindebedienstete. Diese bleibt grundsätzlich verboten, allerdings wird im Zusammenhang mit den Ausnahmen von diesem Verbot nunmehr auch der Begriff der "Ehrengeschenke" gesetzlich definiert. Ebenfalls wird – wiederum in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen im Dienstrecht des Bundes – die Überlassung bestimmter Ehrengeschenke zur persönlichen Nutzung bzw. die grundsätzliche Verpflichtung zur Erfassung solcher Geschenke als Gemeindevermögen samt anschließender Veräußerung und Verwertung näher geregelt (vgl. die neu gefassten §§ 22 Gemeindebeamtengesetz 1970 und 13 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012).

Neu ist auch die Definition des Begriffes der "nahen Angehörigen" im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Gewährung eines Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen. Diese wird bewusst weit gefasst, sodass ein solcher Karenzurlaub künftig auch für die Pflege der Schwiegereltern oder Schwiegerkinder oder für die Pflege der Kinder jener Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, in Anspruch genommen werden kann; in Bezug auf die Inanspruchnahme einer Familienhospizfreistellung gilt das Gesagte sinngemäß. Ebenfalls entsprechend erweitert werden die Möglichkeiten zur Gewährung einer Pflegefreistellung, die künftig beispielsweise auch die Pflege eines eingetragenen Partners und seiner Kinder umfasst. Der Anspruch auf Pflegefreistellung zur Pflege seines erkrankten oder verunglückten Kindes hat der Bedienstete zudem auch dann, wenn er mit diesem nicht im gemeinsamen Haushalt lebt (vgl. insbesondere die Änderungen in den §§ 34i, 36c und 36e des Gemeindebeamtengesetzes 1970 sowie in den §§ 84, 89 und 92 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012).

Anders als bisher ist das Vorliegen dienstlicher Interessen kein Kriterium mehr für die Beurteilung der Zulässigkeit der Inanspruchnahme eines Frühkarenz-

urlaubes für Väter. Diesbezüglich wird somit im Ergebnis ein unbedingter Rechtsanspruch normiert (§§ 36d Gemeindebeamtengesetz 1970 und 85 Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012).

III. Änderungen im Dienstrecht der Gemeindebeamten:

Neben den unter Punkt II. angeführten Änderungen und dem Entfall der Altershöchstgrenze (bisher: 45 Jahre) für die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ergeben sich für Gemeindebeamte vor allem im Bereich des Pensionsrechts Neuerungen:

So erfolgen eine Anhebung der Altersgrenze für die Inanspruchnahme des Pensionskorridors von derzeit 61,5 auf 62 Jahre ab dem 1. Jänner 2021 sowie eine schrittweise Erhöhung der in diesem Zusammenhang erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 450 auf 480 Monate. Ebenfalls wird das Ausmaß der Kürzung der durchrechnungsoptimierten Bemessungsgrundlage an die sonst bei einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung geltenden Abschläge angepasst (0,28 anstatt der bisherigen 0,14 Prozentpunkte pro Monat).

Der Nachkauf von ursprünglich von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen Schulund Studienzeiten wird analog den mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, für Bundesbeamte eingeführten Regelungen verteuert (nicht übernommen wurde allerdings der im Bundesrechtsbereich für ältere Beamte vorgesehene "Risikozuschlag"). Die Verteuerung gilt ab dem 1. Jänner 2015 (zu alledem siehe die §§ 45b Abs. 1, 52 Abs. 7 lit. a und 112 Abs. 5 des Gemeindebeamtengesetzes 1970).

IV: Dienstrecht der Bediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete) der Landeshauptstadt Innsbruck:

Für die Bediensteten der Landeshauptstadt gelten die obigen Ausführungen sinngemäß; nicht übernommen wurde allerdings die unter Punkt II. beschriebene Neuregelungen der Ehrengeschenke.

Die genannten Änderungen werden, abgesehen von einzelnen pensionsrechtlichen Änderungen (siehe oben unter Punkt III.), mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

Entlassung durch den Bürgermeister

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die im § 51 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, vorgesehene (Not)kompetenz des Bürgermeisters, bei Gefahr im Verzug Angelegenheiten allein zu entscheiden, wenn das an sich zuständige Organ nicht rechtzeitig einberufen werden kann, im Fall der Entlassung eines Bediensteten in aller Regel nicht zum Tragen kommt.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (vgl. beispielsweise OGH 2.6. 2009, 9 ObA 9/09b, OGH 29.9. 2010, 9 ObA 84/10h) ist von "Gefahr im Verzug" im Sinn der zitierten Gesetzesbestimmung nämlich nur dann auszugehen, wenn eine Maßnahme zur Abwehr einer bestehenden oder wahrscheinlichen Gefahr sofort gesetzt werden muss.

Nachdem aber der – nach § 30 Abs. 1 lit. h der Tiroler Gemeindeordnung 2001 für die Entlassung eines Bediensteten zuständige - Gemeinderat generell und somit auch im Hinblick auf die für eine Entlassung erforderliche Beschlussfassung binnen nur fünf Tagen einberufen werden kann (vgl. § 34 Abs. 2 dritter Satz leg. cit.) und zudem die Möglichkeit besteht, den Bediensteten bis zu dieser Entscheidung vom Dienst freizustellen, wird das Tatbestandsmerkmal der "Gefahr im Verzug" hier nur ausnahmsweise gegeben sein. Vielmehr können nämlich in den allermeisten Fällen entsprechende (dienstrechtliche) Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um negative Folgen für die Gemeinde bis zur Beschlussfassung über eine Entlassung durch den Gemeinderat hintanzuhalten, sodass eine sofortige Entlassung durch den Bürgermeister zur Gefahrenabwehr im Sinn des § 51 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 nicht notwendig und somit auch nicht zulässig ist. Hinzu kommt, dass Verzögerungen, die sich bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts beispielsweise in Bezug auf den Ausspruch einer Entlassung aufgrund von zwingend einzuhaltenden Zuständigkeitsregelungen ergeben, in der arbeitsrechtlichen Judikatur als gerechtfertigt anerkannt werden.

Wenn nun der Bürgermeister dennoch eine Entlassung ausspricht, ohne dass im konkreten Fall Gefahr im Verzug gegeben ist, so ist diese Entlassung rechtsunwirksam. Selbst eine nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat vermag einen solchen Mangel nicht zu sanieren, sodass das in Rede stehende Dienstverhältnis weiterhin aufrecht bleibt (auch die Umdeutung der Endigungserklärung in eine Kündigung setzt eine formwirksam ausgesprochene Entlassung voraus), und zwar unabhängig davon, ob der betroffene Dienstnehmer tatsächlich einen Entlassungsgrund gesetzt hat oder nicht.

Nach dem Gesagten sollte daher eine Entlassung grundsätzlich vom – schnellstmöglich einzuberufenden – Gemeinderat ausgesprochen und der entsprechende Gemeinderatsbeschluss dem betroffenen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis gebracht werden; der Bedienstete wird im Regelfall außer Dienst zu stellen sein (jedenfalls hat der Dienstgeber deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass eine Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers als unzumutbar angesehen wird), allenfalls mit dem Hinweis, dass sich der Gemeinderat zeitnah mit der möglichen Entlassung befassen wird.

Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten rät hingegen mit Nachdruck davon ab, sich als Bürgermeister im gegebenen Zusammenhang auf die besondere Kompetenz des § 51 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 ("Entscheidung in dringenden Fällen") zu stützen und selbst eine Entlassung auszusprechen, zumal die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anwendbarkeit dieser Bestimmung, wie oben dargelegt, bei der Entlassung eines Bediensteten im Regelfall nicht vorliegen.

Vervielfältigungen an Schulen – Vergütung nach § 42b Urheberrechtsgesetz

Die Länder haben mit den betroffenen Verwertungsgesellschaften (VWG) einen Vertrag ausverhandelt. Dessen Gegenstand ist die Abgeltung der angemessenen Vergütung für Vervielfältigungen an Schulen. Zur Zahlung verpflichtet sind deren Rechtsträger (die Schulerhalter). Das jeweilige Land zahlt für die eigenen Schulen und übernimmt das Inkasso für diejenigen Schulen, deren Schulerhalter Städte, Gemeinden und Schulgemeindeverbände sind.

Was regelt die Reprographievergütung

Urhebern steht nach § 42b Abs. 2 Z. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) für Werke, von denen ihrer Art nach zu erwarten ist, dass sie mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt werden, ein Anspruch auf angemessene Vergütung (Reprographievergütung) zu, wenn Vervielfältigungsgeräte in Schulen betrieben werden (Betreibervergütung). Dies gilt für Lichtbildhersteller nach § 74 Abs. 7 UrhG entsprechend.

Dieser Anspruch kann nur von den VWG geltend gemacht werden. Diese nehmen insbesondere die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach den erwähnten Gesetzesstellen (Reprographievergütung) wahr, und zwar die Literar-Mechana in Bezug auf Sprachwerke aller Art mit Ausnahme von Computerprogrammen (§ 2 Z. 1 UrhG), soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind sowie auf Musiknoten, und die Bildrecht (früher VBK) in Bezug auf Werke der bildenden Künste (§ 3 UrhG) und Werke der in § 2 Z. 3 UrhG bezeichneten Art, einschließlich der Werke der Lichtbildkunst und Lichtbilder im Sinn des § 73 UrhG sowie auf choreografische und pantomimische Werke.

Vervielfältigungsgeräte sind die Grundlage

Dieser Vertrag erstreckt sich auf alle Vervielfältigungsgeräte im Sinn des § 42b UrhG, die von den be-

treffenden Schulen in Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben verwendet werden. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vervielfältigungsgeräte allen SchülerInnen oder nur einer beschränkten Anzahl (z. B. einer Schulklasse) oder im Rahmen der Erfüllung schulischer Aufgaben dem Lehrpersonal zur Verfügung gestellt werden. Nach dem abzuschließenden Vertrag ist es unbeachtlich, ob die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich oder unentgeltlich betrieben werden, und wer die Geräte im Rahmen der Erfüllung schulischer Aufgaben bedient.

Vergütung ins Budget einplanen

Nach mehreren Verhandlungsrunden zwischen den VWG und den Vertretern der Länder, des Städtebundes und des Gemeindebundes konnte hinsichtlich der Höhe dieser Vergütung eine Einigung erzielt werden, die einen Betrag ab dem Schuljahr 2013/14 in Höhe von 0,465 Euro pro SchülerIn und Jahr (exkl. 20% Ust.) zuzüglich einer Nachzahlung der letzten drei Schuljahre (2010/11, 2011/12 und 2012/13) vorsieht.

Der nächste Schritt: Einverständniserklärung

Nach Vertragsunterfertigung wird das Land Tirol von den Städten und Gemeinden eine Einverständniserklärung einholen, mit der das Land Tirol ermächtigt wird, jedes Jahr die SchülerInnenzahlen des Schulerhalters an die VWG zu melden und die an die VWG zu entrichtenden Gebühren von den Ertragsanteilen einzubehalten. Im Fall der Abgabe der Einverständniserklärung wird dann im Februar 2014 die Vergütung für das aktuelle Schuljahr sowie die Nachzahlung für die vergangenen drei Schuljahre einbehalten.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2013

Ertragsanteile an	Oktober		Änderung	
Litiagramente an	2012	2013	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	8.076.177	8.929.011	852.834	10,56
Lohnsteuer	17.579.617	18.796.395	1.216.779	6,92
Kapitalertragsteuer	1.234.500	372.601	-861.899	-69,82
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	396.886	337.510	-59.376	-14,96
Körperschaftsteuer	9.641.516	11.477.699	1.836.183	19,04
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	27.303	7.459	-19.844	-72,68
Stiftungseingangssteuer	1.294	4.982	3.688	284,92
Bodenwertabgabe	147.860	146.262	-1.598	-1,08
Stabilitätsabgabe	1.484.709	1.281.464	-203.245	-13,69
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	38.589.861	41.353.382	2.763.522	7,16
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	19.983.476	19.045.886	-937.590	-4,69
Abgabe von alkoholischen Getränken	18	17	-1	-7,41
Tabaksteuer	1.407.504	1.541.830	134.326	9,54
Biersteuer	176.231	196.216	19.985	11,34
Mineralölsteuer	3.581.755	3.806.410	224.655	6,27
Alkoholsteuer	112.286	89.995	-22.291	-19,85
Schaumweinsteuer	687	804	117	17,04
Kapitalverkehrsteuern	108.907	48.613	-60.294	-55,36
Werbeabgabe	341.936	315.450	-26.486	-7,75
Energieabgabe	549.238	804.924	255.686	46,55
Normverbrauchsabgabe	450.912	384.213	-66.699	-14,79
Flugabgabe	93.703	74.549	-19.155	-20,44
Grunderwerbsteuer	7.777.433	5.856.609	-1.920.824	-24,70
Versicherungssteuer	782.467	767.520	-14.946	-1,91
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.379.781	1.391.693	11.912	0,86
KFZ-Steuer	84.327	85.439	1.112	1,32
Konzessionsabgabe	211.753	202.809	-8.944	-4,22
rechnungsmäßig Ertragsanteile	37.042.415	34.612.977	-2.429.438	-6,56
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
Summe sonstige Steuern	36.163.332	33.733.894	-2.429.438	-6,72
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	74.753.192	75.087.277	334.084	0,45
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	5.032.878	5.072.974	40.096	0,80
Werbesteuernausgleich	54.945	50.668	-4.277	-7,78
Werbeabgabe nach der Volkszahl	286.991	264.782	-22.209	-7,74
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Oktober 2013

Entercoanteilaan	Jänner - Oktober		Änderung	
Ertragsanteile an	2012	2013	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	20.427.353	23.342.476	2.915.123	14,27
Lohnsteuer	180.203.359	191.390.500	11.187.142	6,21
Kapitalertragsteuer	11.044.622	10.853.146	-191.476	-1,73
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	4.854.083	5.214.536	360.453	7,43
Körperschaftsteuer	40.319.298	43.463.175	3.143.877	7,80
Abgeltungssteuern Schweiz	0	4.013.106	4.013.106	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	206.871	111.805	-95.066	-45,95
Stiftungseingangssteuer	88.399	65.796	-22.603	-25,57
Bodenwertabgabe	627.573	632.182	4.609	0,73
Stabilitätsabgabe	4.916.759	4.192.747	-724.012	-14,73
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	262.688.314	283.279.468	20.591.154	7,84
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	189.456.726	193.777.207	4.320.481	2,28
Abgabe von alkoholischen Getränken	274	286	12	4,54
Tabaksteuer	12.871.077	13.245.055	373.978	2,91
Biersteuer	1.554.313	1.637.726	83.413	5,37
Mineralölsteuer	33.812.117	35.046.951	1.234.833	3,65
Alkoholsteuer	1.095.923	1.068.079	-27.845	-2,54
Schaumweinsteuer	9.835	9.266	-569	-5,79
Kapitalverkehrsteuern	525.986	449.553	-76.433	-14,53
Werbeabgabe	3.420.302	3.379.864	-40.438	-1,18
Energieabgabe	7.353.040	7.118.378	-234.662	-3,19
Normverbrauchsabgabe	4.197.974	3.722.147	-475.827	-11,33
Flugabgabe	831.323	780.087	-51.235	-6,16
Grunderwerbsteuer	77.127.833	68.267.058	-8.860.774	-11,49
Versicherungssteuer	8.536.867	8.520.462	-16.405	-0,19
Motorbezogene Versicherungssteuer	12.275.132	12.901.449	626.317	5,10
KFZ-Steuer	325.262	316.979	-8.283	-2,55
Konzessionsabgabe	1.989.920	1.944.733	-45.187	-2,27
rechnungsmäßig Ertragsanteile	355.383.903	352.185.279	-3.198.624	-0,90
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	8.790.833	8.790.833	0	0,00
Summe sonstige Steuern	346.593.070	343.394.446	-3.198.624	-0,92
Kunstförderungsbeitrag	122.116	125.429	3.313	2,71
Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung	609.168.925	626.564.747	17.395.822	2,86
Zwischenabrechnung **)	7.345.569	6.143.123	-1.202.446	-16,37
Ertragsanteile gesamt	616.514.494	632.707.870	16.193.376	2,63
*) davon:			1	
Getränkesteuerausgleich	50.316.489	52.039.955	1.723.467	3,43
Getränkesteuerausgleich **)	451.976	634.876	182.900	40,47
Summe Getränkesteuerausgleich	50.768.465	52.674.831	1.906.367	3,76
Werbesteuernausgleich	549.601	542.725	-6.876	-1,25
Werbeabgabe nach der Volkszahl	2.870.701	2.837.139	-33.562	-1,17
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	2.508.350	2.508.350	0	0,00

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR AUGUST 2013

(vorläufiges Ergebnis)

	Juli 2013 (endgültig)	August 2013 (vorläufig)	
Index der Verbraucherpreise 2010			
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	107,6	107,7	
Index der Verbraucherpreise 2005			
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	117,8	117,9	
Index der Verbraucherpreise 2000			
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	130,3	130,4	
Index der Verbraucherpreise 96			
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	137,1	137,2	
Index der Verbraucherpreise 86			
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	179,3	179,4	
Index der Verbraucherpreise 76			
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	278,7	278,9	
Index der Verbraucherpreise 66			
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	489,0	489,5	
Index der Verbraucherpreise I			
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	623,1	623,7	
Index der Verbraucherpreise II			
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	625,2	625,7	
		•	

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Jahresdurchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat August 2013 beträgt 107,7 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Juli 2013 um 0,1% gestiegen (Juli 2013 gegenüber Juni 2013: +0,5%). Gegenüber August 2012 ergibt sich eine Steigerung um 1,8% (Juli 2013/2012: +2,0%).

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER): Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, 6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370 www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher
Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol
Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden